

*****Amtliche Bekanntmachung*****

Der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) kann das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone I (vormals Pufferzone) entlang der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen im Bereich der Gemeinde Großthiemig, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichtung eines Zaunes, ergreifen. Aus diesem Grunde wird folgendes verfügt:

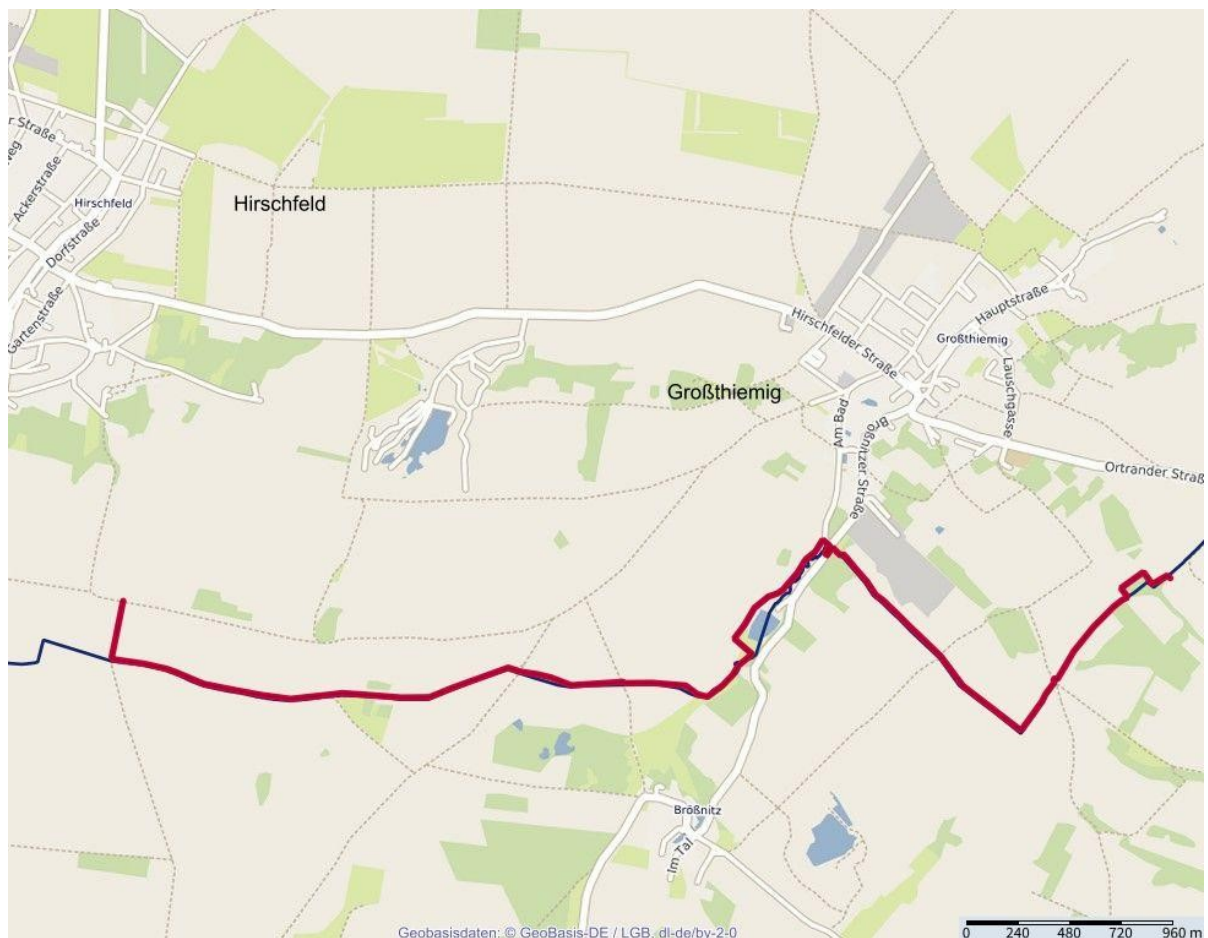
Soweit dies zur Errichtung eines Sperrzaunes in der Sperrzone I (Gemeinde Großthiemig) entlang der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen erforderlich ist, haben die Grundstückseigentümer die Errichtung und Unterhaltung des ASP-Zaunes einschließlich der erforderlichen Betretungen und Befahrungen zu dulden, solange eine Restriktionszone für die Gemeinde Großthiemig besteht.

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster und im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.

Der Zaunverlauf ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Begründung

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 13.10.2021 bestätigt, dass ein im Landkreis Meißen am 05.10.2021 gesund erlegtes Wildschwein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert war. Dies ist im Freistaat Sachsen der erste Nachweis der Afrikanischen Schweinepest außerhalb des Landkreises Görlitz. Das infizierte Wildschwein wurde östlich der Bundesautobahn A 13 in der Nähe der Anschlussstelle Radeburg erlegt. Seitdem wurden acht weitere Wildschweine im Landkreis Meißen positiv auf ASP befundet, davon fünf Wildschweine in der Gemeinde Thiendorf. Diese befindet sich nur ca. 8 km von der Landesgrenze zu Brandenburg entfernt. Nach § 14 d Abs. 2c Satz 1 Schweinepest-Verordnung können in einem Teil des Gebietes (hier: Pufferzone), Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergriffen werden, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach §14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf sächsischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht auszuschließen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg und somit auch in den Landkreis Elbe-Elster einwandern. Von den fünf in der Gemeinde Thendorf ASP-positiv befundenen Wildschweinen wurden zwei gesund erlegt. Dies zeigt die Dynamik des Seuchengeschehens.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angeordnet. Bei einem eingelegten Widerspruch entfällt die aufschiebende Wirkung, da der erlassene Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinkrankheit der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum jetzigen Zeitpunkt noch vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG). Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die Schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung amtlich festgestellt wurde. Im Rahmen der Fallwildsuche und der Entnahme im Landkreis Meißen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben dort mehrere positive ASP-Befunde. Mit Blick auf die Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen gen Grenze zum

Landkreis Elbe-Elster ausgebreitet hat. Dies macht neue Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuten Krankheitserscheinungen zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass Wildschweine aus Sachsen nicht tiefer in das Land eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen im Inland dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Norden durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von wechselnden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Norden eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und für die Hausschweinebestände ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Sachsen und Deutschland und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkretere Beschreibung des Verlaufs des Zauns ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen.

Soweit möglich, erfolgt die Errichtung des Zaunes auf öffentlichen Wegegrundstücken bzw. entlang deren Grenzen. Insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen selber und der laufenden Unterhaltung ist, eine Betretung und Befahrung privater Grundstücke unumgänglich. In Einzelfällen kann auch der Zaunbau auf privaten Grundstücken unumgänglich sein.

gesetzliche Grundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur

- Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung
 - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert am 07.04.2021 (BGBl. I S. 764), in der geltenden Fassung
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") **aufgeführt sind.**

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Paul Burigk
Amtlicher Tierarzt